

Erläuterungen:

Die Zahl der zu wählenden Vertreter des Kreistags beträgt für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 500.000 nach § 3 Abs. 2 S. 1 b) KWahlG **72**, davon werden **36** direkt in den Wahlbezirken gewählt.

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG können die Kreise bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Für die Kommunalwahlen 2020 wurde diese Frist mit Artikel 2 des *Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften* vom 11.04.2019 (in Kraft getreten am 24.04.2019) dahingehend abweichend geregelt, dass nach § 1 der *Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung* die Gemeinden und Kreise eine entsprechende Verringerung bis **31.07.2019** vornehmen können. Ein Beschluss des Kreistags müsste daher in der Sitzung am **04.07.2019** gefasst werden. Die Satzung wäre bis spätestens 31.07.2019 in Kraft zu setzen.

Der Kreistag kann die Zahl der Vertreter zur Kommunalwahl in 2020 von **72** auf **70, 68, 66, 64** oder **62** reduzieren. Dementsprechend würde sich die Zahl der Kreiswahlbezirke auf **35 bis 31** verringern.

Diese Einschränkung wäre bei der Bildung und dem Zuschnitt der Kreiswahlbezirke für die Kreistagswahl 2020 durch den Wahlausschuss zu berücksichtigen. Die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke muss bis 31.03.2020 erfolgen.

Die durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt nach § 3 Abs. 2 S. 3 KWahlG bestehen, bis sie ggf. durch Satzung erneut verändert wird. Eine solche Veränderung wäre dann wieder innerhalb von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode 2020 (mit Wirkung für 2025) möglich.

Empfehlung der Verwaltung:

Das Kommunalwahlgesetz sieht wie oben ausgeführt für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 500.000 **72** zu wählende Vertreter/innen im Kreistag vor. Im Hinblick auf die Größe des Rhein-Sieg-Kreises mit einer Bevölkerungszahl von fast 600.000 wird empfohlen, eine eventuelle Verringerung auf 2 zu beschränken.

Für den Fall, dass sich der Kreistag für eine Reduzierung entscheidet, ist dementsprechend eine Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach § 1 der *Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung* vom 11.04.2019 i. V. m. § 5 Kreisordnung NRW nach dem beigefügten Muster zu beschließen.

Nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 bb) bei Kreistagsmitgliedern in Kreisen über 250.000 Einwohnerinnen und Einwohner 457,10 Euro.

(Landrat)

Anhang